

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 43

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

26. Oktober 2018

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Bebauungsplan Nr. 300.3, 3. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen
für den Bereich "Biergarten am Nordsternplatz"
zwischen Am Bugapark - Zeche Nordstern - Nordsternplatz
- Aufstellungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 300.3, 3. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen
für den Bereich "Biergarten am Nordsternplatz"
zwischen Am Bugapark - Zeche Nordstern - Nordsternplatz**

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1:500 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

Die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung im Nordsternpark erzeugen eine große Anziehungskraft.

Der Biergarten am Nordsternplatz als einzige „Draußen-Gastronomie“ bildet einen sehr beliebten Anlaufpunkt.

Die beiden bereits zur Bundesgartenschau 1997 errichteten baulichen Anlagen im Biergarten sind nach teilweise mehr als 20 Jahren der Nutzung veraltet.

Ziel der Planung ist, die Aufenthaltsqualität und die Nutzbarkeit des Biergartens insbesondere für Familien und mobilitätseingeschränkte Personen zu erhöhen.

Vorgesehen ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit überbaubaren Grundstücksflächen, so dass ein geeigneter Ersatz für den derzeitigen Ausschankpavillon errichtet werden kann, um den Biergarten zukunftsfähig auszurichten.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage (Neubau), Zimmer 305, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

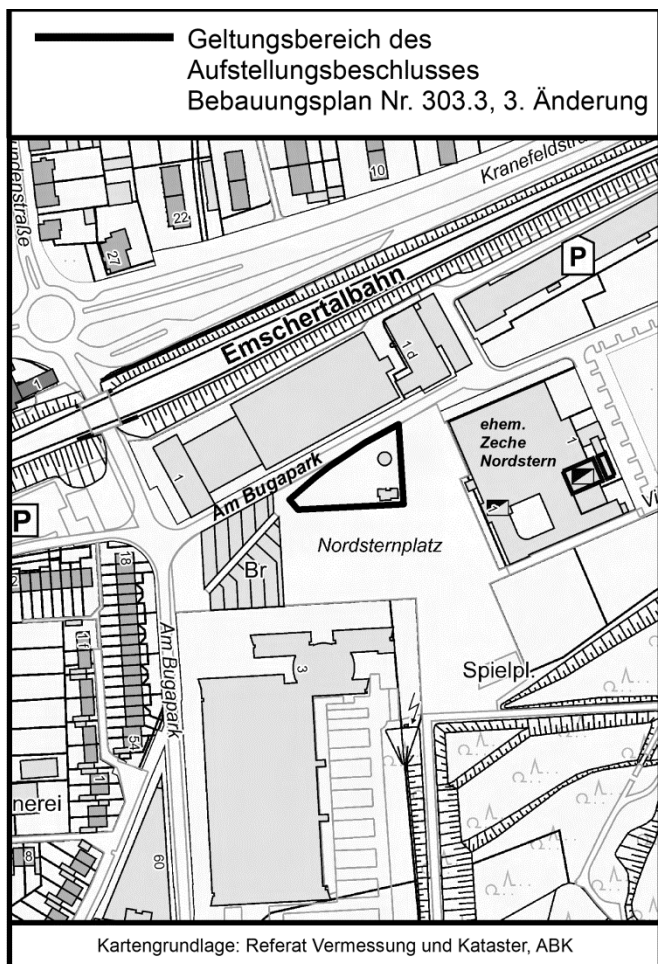
Gelsenkirchen, 12. Oktober 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt

für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)



**Bebauungsplan Nr. 353.1, 1. Änderung, 2.Teil
der Stadt Gelsenkirchen**

"Schalker Verein West - Teilbereich Schulstandort"

zwischen südliche Grenze Wohnbauflächen Richardstraße - öffentlicher Fuß- und Radweg - Europastraße - östliche Grenze Am Schalker Verein -

Grünfläche entlang der Bahnstrecke Köln-Mindener Eisenbahn -

Hohenzollernstraße

- Aufstellungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 353.1, 1. Änderung, 2.Teil
der Stadt Gelsenkirchen**

"Schalker Verein West - Teilbereich Schulstandort"

zwischen südliche Grenze Wohnbauflächen Richardstraße - öffentlicher Fuß- und Radweg - Europastraße - östliche Grenze Am Schalker Verein -

Grünfläche entlang der Bahnstrecke Köln-Mindener Eisenbahn -

Hohenzollernstraße

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1:500 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

Wesentlicher Inhalt der Bebauungsplan-Änderung ist die Umwandlung der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Mischgebiets- und Sondergebietsflächen in eine Fläche für den Gemeinbedarf. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Schule am Standort „Schalker Verein West“ geschaffen werden. Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 22.03.2018 die Vorbereitung des Baus einer neuen Sekundarschule für ca. 1.000 Schüler/Innen an diesem Standort beschlossen.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage (Neubau), Zimmer 352, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

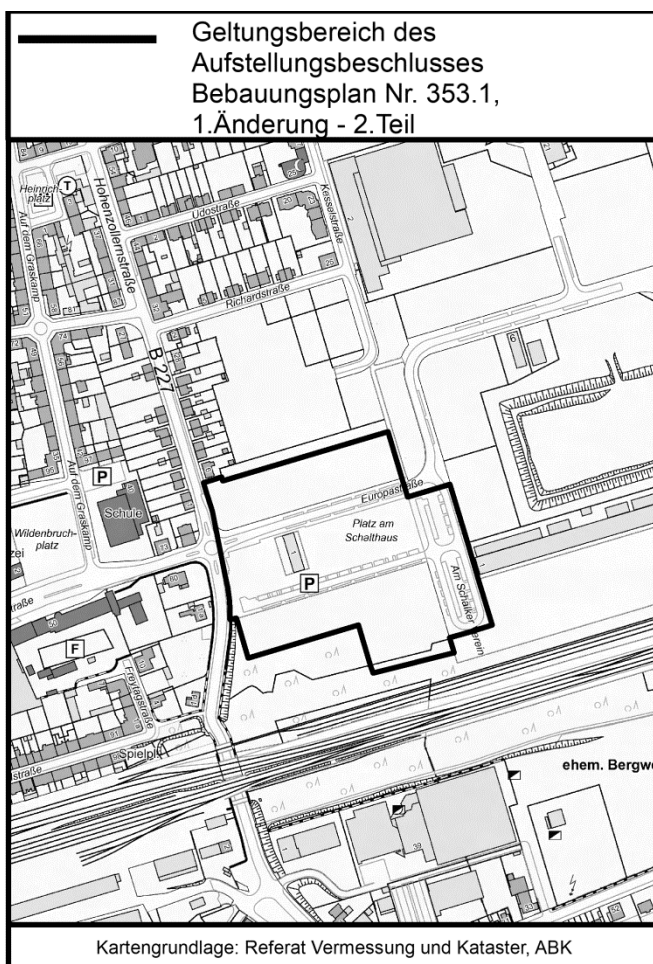
Gelsenkirchen, 12. Oktober 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt

für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)



**Bebauungsplan Nr. 319.1, 1. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen
"Südlich Almastraße"**

**Im Teilbereich 1 „Grünzug und ergänzende Wohnbebauung nördlich des geplanten Fuß- und Radweges zwischen Hohenfriedberger Straße und An der Luthenburg“ und Teilbereich 2 „ergänzende Wohnbebauung nördlich Bergmannstraße Nr. 113 bis 117“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
(beschleunigtes Verfahren)**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 319.1, 1. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
der Stadt Gelsenkirchen
"Südlich Almastraße"**

Im Teilbereich 1 „Grünzug und ergänzende Wohnbebauung nördlich des geplanten Fuß- und Radweges zwischen Hohenfriedberger Straße und An der Luthenburg“ und Teilbereich 2 „ergänzende Wohnbebauung nördlich Bergmannstraße Nr. 113 bis 117“

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, der aus dem „Grundriss“ im Maßstab 1:500 und den „Textlichen Festsetzungen“ besteht sowie die beigefügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Oktober 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Bebauungsplan Nr. 319.1, 1. Änderung (beschleunigtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen

"Südlich Almastraße"

**Im Teilbereich 1 „Grünzug und ergänzende Wohnbebauung nördlich des geplanten Fuß- und Radweges zwischen Hohenfriedberger Straße und An der Luthenburg“ und Teilbereich 2 „ergänzende Wohnbebauung nördlich Bergmannstraße Nr. 113 bis 117“
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 319.1, 1. Änderung (beschleunigtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen

"Südlich Almastraße"

Im Teilbereich 1 „Grünzug und ergänzende Wohnbebauung nördlich des geplanten Fuß- und Radweges zwischen Hohenfriedberger Straße und An der Luthenburg“ und Teilbereich 2 „ergänzende Wohnbebauung nördlich Bergmannstraße Nr. 113 bis 117“

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, der aus dem „Grundriss“ im Maßstab 1:500 und den „Textlichen Festsetzungen“ besteht sowie die beigefügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 in der Zeit vom **05.11.2018 bis einschließlich 06.12.2018** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 352, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Allgemeine Ziele der Planung

Die Stadt Gelsenkirchen verfolgt mit der Bebauungsplanänderung das Ziel, eine Nachverdichtung innerhalb eines entstandenen Neubaugebietes zu ermöglichen. Gleichzeitig begünstigt die Sicherung einer weiteren Freifläche als öffentliche Grünfläche die Gestaltung eines wertvollen Naherholungsraumes.

Ziel ist es, ein harmonisches und abgerundetes Stadtbild des Neubauquartiers zu verwirklichen und zum Abschluss zu bringen. Geplant ist die Errichtung von insgesamt sieben Wohneinheiten in Form eines Doppelhauses oder zwei Einfamilienhäusern und einer kleinen Hausgruppe. Nach dem vorgesehenen städtebaulichen Entwurf wird im nördlichen Teilbereich das städtebauliche Konzept aus dem Ursprungsbebauungsplan aufgegriffen und mit einer Hausgruppe von fünf Reihenhäusern ergänzt werden.

Im südlichen Teilbereich sieht der Ausgangsbebauungsplan eine ca. 500 m² große private Grünfläche vor. Während der Entwicklung des Gebietes mit Einfamilienhäusern hat sich herausgestellt, dass es keinen Bedarf nach einer privaten Grünfläche in der Größe und dem Zuschnitt gibt. Deshalb ist die Überplanung mit einem Doppelhaus oder zwei Einfamilienhäusern an dieser Stelle effizienter und führt zu einem sinnvollen städtebaulichen Abschluss des Gebietes in diesem Bereich.

Die Erschließung ist aufgrund der Einbindung der Teilflächen in das vorhandene Neubaugebiet bereits durch die Straße „An der Luthenburg“ im Norden und der „Hohenfriedberger Straße“ im Süden gegeben.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 319.1, 1. Änderung der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung) eingestellt und zugänglich gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Oktober 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)



**Bebauungsplan Nr. 416, 1. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen**

"Vereinsgelände FC Schalke 04 und Umfeld"

zwischen Bundesautobahn A2 - Stadionring - Parkallee - Herbert-Burdenski-Weg - Veltins-Arena - Parkplatz P1 - Kurt-Schumacher-Straße

- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 416, 1. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen**

"Vereinsgelände FC Schalke 04 und Umfeld"

zwischen Bundesautobahn A2 - Stadionring - Parkallee - Herbert-Burdenski-Weg - Veltins-Arena - Parkplatz P1 - Kurt-Schumacher-Straße

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:500 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beigelegte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Oktober 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Bebauungsplan Nr. 416, 1. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen**

"Vereinsgelände FC Schalke 04 und Umfeld"

zwischen Bundesautobahn A2 - Stadionring - Parkallee - Herbert-Burdenski-Weg - Veltins-Arena - Parkplatz P1 - Kurt-Schumacher-Straße

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 416, 1. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen**

"Vereinsgelände FC Schalke 04 und Umfeld"

zwischen Bundesautobahn A2 - Stadionring - Parkallee - Herbert-Burdenski-Weg - Veltins-Arena - Parkplatz P1 - Kurt-Schumacher-Straße

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:500 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beigelegte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit beigelegter Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **05.11.2018 bis einschließlich 06.12.2018** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 303, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 416, 1. Änderung, mit beigefügter Begründung und dem nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) gegliederten Umweltbericht (mit Untersuchungen zu den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden/Altlasten“, „Wasser“, „Klima, Luft“, „Landschafts- und Ortsbild“, „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“, „Kultur- und Sachgüter“, Wechselwirkungen) sind die folgenden Arten **umweltbezogener Informationen** verfügbar:

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Biotopstrukturen, Biotopverbund, Biologische Vielfalt: - Ökologischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 345 der Stadt Gelsenkirchen für den Bereich "Freizeit- und Erholungsanlage Berger Feld - Teilbereich nördlich Arena AufSchalke", ökoplan, Essen, 07.04.2003 - Umweltbericht zum geplanten Hotelstandort, B-Plan Nr. 345 der Stadt Gelsenkirchen für den Bereich „Freizeit und Erholungsanlage Berger Feld - Teilbereich nördlich Arena AufSchalke“, ökoplan, Essen, 07.04.2003 - Maßnahmenplan ‚Ausgleich und Ersatz‘ zum B-Plan Nr. 416, 1. Änderung, Stadt Gelsenkirchen, Gelsenkirchen, 2018	Aufgrund der Großflächigkeit strukturarmer Flächen in Verbindung mit randlichen Gehölzstreifen wird die biologische Vielfalt als von geringer Empfindlichkeit bewertet. Die nachteiligen Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme werden durch den Erhalt von Gehölzflächen sowie die Neuanlage von Gehölzpflanzungen minimiert. Die Kompensation der in Anspruch genommenen Biotoptypqualitäten wird im Plangebiet umgesetzt. Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen daher nicht zu erwarten.
Artenschutz: - Baumhöhlenkartierung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 416 „Vereinsgelände FC Schalke 04 und Umfeld“ in Gelsenkirchen, ökoplan, Essen, November 2014 - Bebauungsplan Nr. 416, 1. Änderung, „Vereinsgelände FC Schalke 04 und Umfeld“ - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 1 -, Stadt Gelsenkirchen, Gelsenkirchen, Juli 2018	Die Bedeutung der Fläche für den Artenschutz ist gering. Im Plangebiet gibt es derzeit keine Hinweise auf planungsrelevante Arten. Es ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.
Fläche, Boden	
Bodenart, Topographie, Versiegelung, Altlasten: - Erkundung der Untergrundverhältnisse und der hydrogeologischen Verhältnisse im Projektgebiet, Günsler Ing.-Büro für Geotechnik und Hydrogeologie, Gelsenkirchen, 15.12.2014 - Fußballerlebniswelt „Auf Schalke“ - Ergänzende Baugrunduntersuchung, Erdbaulaboratorium Essen Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH, Essen, 14.04.2004	Der Boden im Plangebiet ist überwiegend von Auffüllungen und von einem der Nutzung entsprechenden Versiegelungsgrad geprägt. Die Auffüllungen gelten unter Schadstoffgesichtspunkten als weitgehend unbelastet. Da der Massenausgleich im Plangebiet erfolgen kann und die Bodenverhältnisse bereits durch Auffüllungen erheblich gestört sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Bodenbeeinträchtigung durch Kampfmittel: Stellungnahme (Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst), 2015	Im Plangebiet besteht die Möglichkeit auf Kampfmittelvorkommen; i.V.m. einer baulichen Inanspruchnahme sind ggf. Maßnahmen erforderlich.
Wasser	
Oberflächenwasser: Starkregengefahrenkarte Gelsenkanal (interne digitale Karten-Anwendung)	Kein Hochwasserrisiko; bei hoch anstehender Staunässe kann im Plangebiet jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese bei Starkregenereignissen temporär deutlich ansteigt (unterirdisches Hochwasser), verbunden mit einer Verzögerung des Wasserabflusses und zeitweiliger Vernässung des Untergrundes. Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren und eine entsprechende Bauvorsorge zu treffen, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellerschosse eindringen können.
Klima und Luft	
Stadtklima, Klimawandel Gesamtstädtische Klimaanalyse Gelsenkirchen, Darstellung und Bewertung der klimatischen und lufthygienischen Situation unter zusätzlicher Berücksichtigung des globalen Klimawandels - Abschlussbericht „Kuttler, W., Mersmann, M., Barlag, A.-B., Essen 2011	Übergangsbereich zwischen Last- und Ausgleichsraum Durch eine weitreichendere Dachbegrünung, als sie der rechtskräftige B-Plan Nr. 416 vorgesehen hat, wird eine verbesserte Anpassung an den Klimawandel erreicht. Auch mit Blick auf die geringe stadtklimatische Vulnerabilität der angrenzenden Siedlungsflächen sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu beurteilen.
Mensch, Bevölkerung	
Lärmimmissionen : Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 416, 1. Änderung, „Vereinsgelände Schalke 04 und Umfeld“ der Stadt Gelsenkirchen, Hannover, 2018	Im Plangebiet ist tlw. mit Überschreitungen von Orientierungs- und Richtwerten für Lärmimmissionen zu rechnen. Diese Lärmimmissionen müssen im Bereich der Neubebauung durch eine optimierte Gebäudeausrichtung bzw. baulichen Schallschutzmaßnahmen verringert werden, sodass im Inneren der Gebäude verträgliche Geräuschpegel herrschen; Überschreitungen, die an der Bestandsbebauung innerhalb des Plangebiets auftreten, sind annehmbar, da sie aus der räumlichen und inhaltlichen Verflechtung der ansässigen Akteure sowie dem betrieblichen Leitkonzept resultieren. Daher ist insgesamt mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Sonstiges: • Lichtimmissionsprognose des Einflusses der Flutlichtanlagen des Regionalliga-Stadions/Trainingsplatzes Nr. I, der Trainingsplätze Nr. II bis X und der Übungsplätze Nr. II bis V des FC Schalke04 am Berger Feld auf die Autobahn (BAB A2), die Kurt-Schumacher-Straße (L608) und die Sondergebiete SO 2 bis 6, Uwe Rabenstein - Ingenieurbüro für Lichtlösungen, Leipzig, 2018	Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen auf das Plangebiet und die Umgebung zu erwarten.
---	--

Stellungnahmen zu dem Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wesentliche Ziele der Planung:

Im Bereich des Vereinsgeländes FC Schalke 04 wurden die einzelnen Bausteine konkretisiert und daraus die Masterplanung für das Gebiet insgesamt fortentwickelt und aktualisiert. Dies führte z. B. zu neuen Planungen für

- den Eingangsbereich „Schalke intern“ am Ernst-Kuzorra-Weg / Stan-Libuda-Weg,
- das ehemalige Parkstadion und
- das Tor Auf Schalke.

Für den Bereich Parkallee gibt es Vorhaben bzw. Planungen für weitergehende bauliche Nutzungen. Hieraus ergeben sich neue Zielsetzungen für

- die Art und das Maß der Nutzung sowie
- die öffentliche Erschließung.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 416, 1. Änderung der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

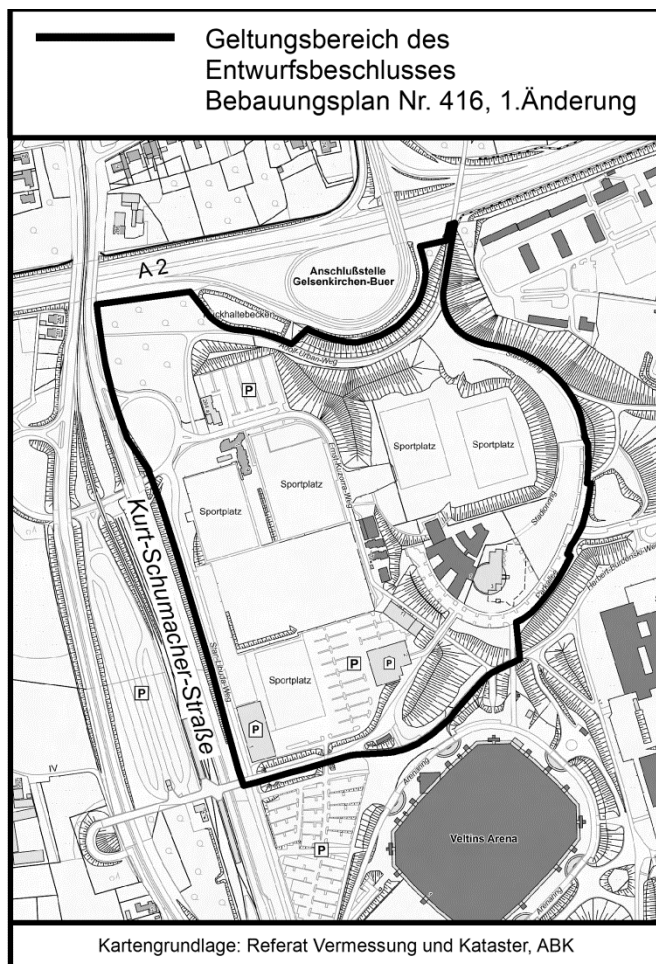
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.

Gelsenkirchen, 12. Oktober 2018

(Siegel)

Frank Baranowski
Oberbürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 353.1, 1. Änderung, 1. Teil
der Stadt Gelsenkirchen
"Schalker Verein West - Teilbereich Wohnbauflächen"
zwischen Richardstraße - Europastraße - Hohenzollernstraße
Satzungsbeschluss, Inkrafttreten**

vom 12.10.2018

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung den

**Bebauungsplan Nr. 353.1, 1. Änderung, 1. Teil
der Stadt Gelsenkirchen
"Schalker Verein West - Teilbereich Wohnbauflächen"
zwischen Richardstraße - Europastraße - Hohenzollernstraße**

nach vorangegangener Abwägung sowie Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Entscheidung als Satzung beschlossen.

Die "Begründung" wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Bebauungsplan, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:500 und den "Textlichen Festsetzungen" in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, sowie die beigelegte "Begründung" und das Ergebnis der "Abwägung sowie Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen und Entscheidung" werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

**Der Satzungsbeschluss des
Bebauungsplans Nr. 353.1, 1. Änderung, 1. Teil
der Stadt Gelsenkirchen
"Schalker Verein West - Teilbereich Wohnbauflächen"
zwischen Richardstraße - Europastraße - Hohenzollernstraße**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher gültige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 319.2 der Stadt Gelsenkirchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- § 44 Abs. 4 BauGB
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB hat folgenden Wortlaut:

- „(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (aufgehoben)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

- II. Der Bebauungsplan Nr. 353.1, 1. Änderung, 1. Teil der Stadt Gelsenkirchen mit Begründung (einschließlich Umweltbericht), einschließlich der in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sowie die zusammenfassende Erklärung, werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Raum 406, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

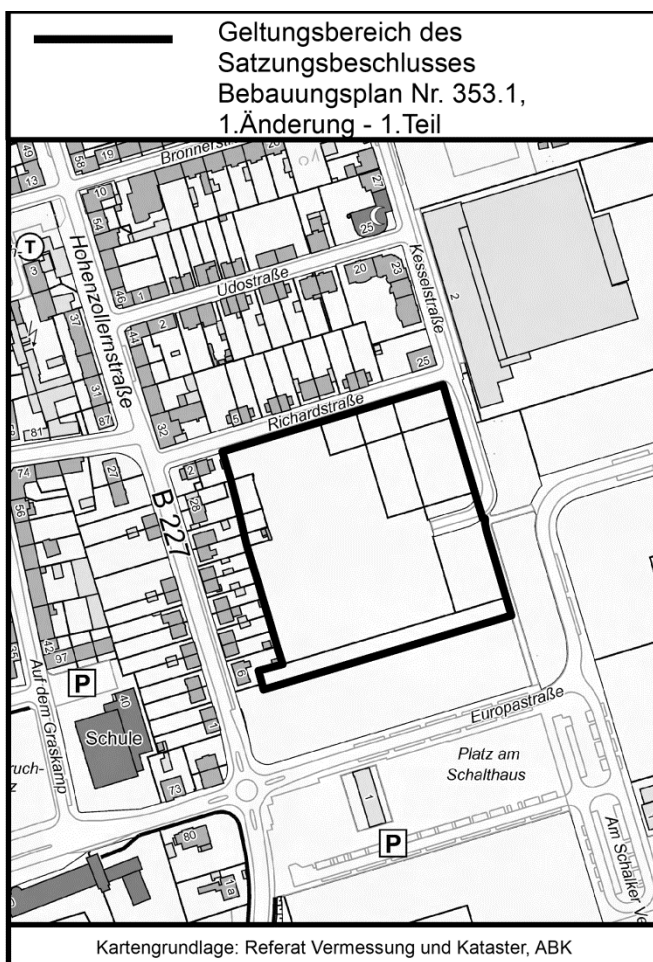
Der Bebauungsplan Nr. 353.1, 1. Änderung, 1. Teil der Stadt Gelsenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10a Absatz 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet (<https://www.gelsenkirchen.de/de/infrastruktur/stadtplanung/bebauungsplanauskunft.aspx>) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gelsenkirchen, 12. Oktober 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)



Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000

„Planungsraum 10 Heßler / Feldmark / Rotthausen“

Änderung und Ergänzung Nr. 28

im Teilbereich „westlich Lehrhovebruch“

zwischen der Grothusstraße - dem Lehrhovebruch - dem Schwarzbach - dem Rhein-Herne-Kanal

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung den

Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000

„Planungsraum 10 Heßler / Feldmark / Rotthausen“

Änderung und Ergänzung Nr. 28

im Teilbereich „westlich Lehrhovebruch“

zwischen der Grothusstraße - dem Lehrhovebruch - dem Schwarzbach - dem Rhein-Herne-Kanal

mit seinen Bestandteilen und gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW die öffentliche Auslegung beschlossen.

Bei der öffentlichen Auslegung wird bestimmt, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Der Entwurf der Änderung und Ergänzung Nr. 28 dieses Landschaftsplanes besteht aus einem Sonderblatt der Entwicklungskarte, einem Sonderblatt der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen, den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zu dem geänderten Planungsraum. Diese gesonderten Niederschriften werden gemäß § 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden beim Referat Stadtplanung aufbewahrt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung/Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung/die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Oktober 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000

„Planungsraum 10 Heßler / Feldmark / Rotthausen“

Änderung und Ergänzung Nr. 28

im Teilbereich „westlich Lehrhovebruch“

zwischen der Grothusstraße - dem Lehrhovebruch - dem Schwarzbach - dem Rhein-Herne-Kanal

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung den

Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000

„Planungsraum 10 Heßler / Feldmark / Rotthausen“

Änderung und Ergänzung Nr. 28

im Teilbereich „westlich Lehrhovebruch“

zwischen der Grothusstraße - dem Lehrhovebruch - dem Schwarzbach - dem Rhein-Herne-Kanal

mit seinen Bestandteilen und gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW die öffentliche Auslegung beschlossen.

Bei der öffentlichen Auslegung wird bestimmt, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Der Entwurf der Änderung und Ergänzung Nr. 28 dieses Landschaftsplanes besteht aus einem Sonderblatt der Entwicklungskarte, einem Sonderblatt der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen, den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zu dem geänderten Planungsraum. Diese gesonderten Niederschriften werden gemäß § 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden beim Referat Stadtplanung aufbewahrt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Landschaftsplans wird gemäß § 17 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW, in der Zeit vom **05.11.2018 bis einschließlich 06.12.2018** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 317, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen.

Mit der Änderung des LG NRW vom 19.06.2007 wurde auch die Strategische Umweltprüfung in die Landschaftsplanung integriert. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wurde im Rahmen der Planänderung eine „Vorprüfung des Einzelfalles“ entsprechend den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung konnten keine voraussichtlichen vorliegenden erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Es ist dementsprechend keine Strategische Umweltprüfung für diese Planänderung notwendig.

Der Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 2001 stellte die Fläche südlich des Rhein-Herne-Kanals und westlich des Nordsternparks als „Weißfläche“ dar. Dieser Bereich ohne Darstellung entsprach dem Votum des Rates der Stadt gegen den Bau eines Kraftwerks welches im Landesentwicklungsplan (LEP) und im Regionalplan festgelegt war. In 2010 wurde der FNP vom Regionalen Flächennutzungsplan der Städteregion Ruhr (RFNP) abgelöst.

Die Flächen westlich des Nordsternparks sind im RFNP als Grünfläche mit der Überlagerung Regionale Grünzüge sowie in Teilbereichen als „Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung“ dargestellt. Die Sonderbaufläche wurde seitens der Landesplanungsbehörde im Rahmen des RFNP-Genehmigungsverfahrens von der Genehmigung ausgeklammert. Somit hat diese Fläche weder eine Festlegung bzw. eine Darstellung.

Im November 2015 beschloss der Rat der Stadt, dass als planerisches Ziel fortan die Beibehaltung und Weiterentwicklung der bestehenden freiraumbezogenen Nutzung und eine Sicherung des Grün- und Landschaftsraumes einschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung gelten soll. Im neuen LEP (in Kraft getreten am 08.02.2017) ist der Bau eines Großkraftwerks in Heßler weggefallen. Dadurch ergibt sich nun für den Bereich eine neue planerische Ausgangslage.

Aus diesem Grund soll der RFNP an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Es ist geplant die Flächen westlich des Nordsternparks im Rahmen der Planänderung auf der Ebene des Flächennutzungsplans als landwirtschaftliche Fläche (Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich auf der Ebene des Regionalplans) und darüber hinaus auf der Ebene des Regionalplans mit den überlagernden Darstellungen Regionale Grünzüge und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) darzustellen.

Parallel zur Änderung des RFNP soll der Landschaftsplan an die neuen Ziele angepasst werden.

Hingewiesen wird auf die mit dieser Bekanntmachung eintretende Veränderungssperre gemäß § 48 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung: „Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sind von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 46 an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnungen, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 46 ist auf die Wirkung dieses Absatzes hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmäle und geschützte Landschaftsbestandteile in einem Landschaftsplan vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16.“

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung/Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung/die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

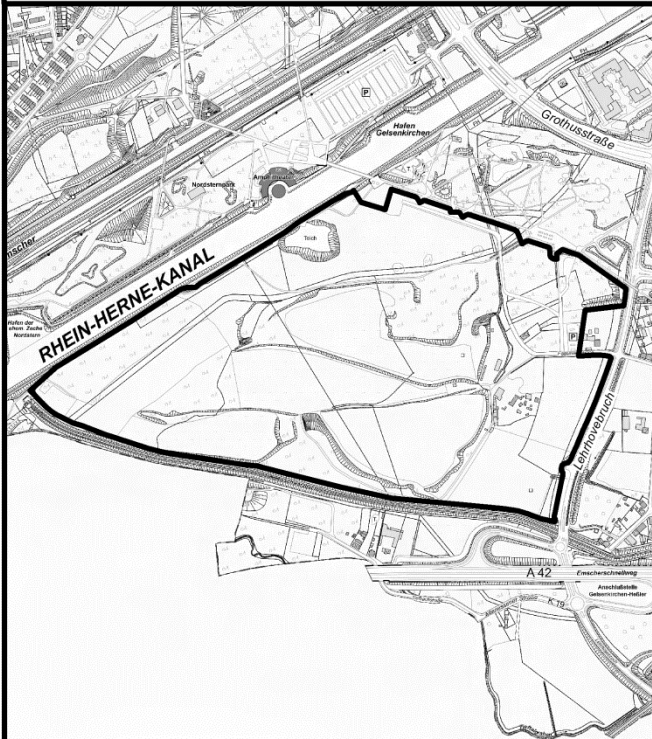
Gelsenkirchen, 12. Oktober 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung)

Geltungsbereich des
Entwurfsbeschlusses
Landschaftsplan 28. Änderung



Kartengrundlage: Referat Vermessung und Kataster, ABK

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:449966-2018:TEXT:DE:HTML>

Deutschland-Gelsenkirchen: Fassadenreinigungsarbeiten
2018/S 199-449966

Auftragsbekanntmachung

Baufauftrag

Legal Basis:

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Stadt Gelsenkirchen
Goldbergstraße 12
Gelsenkirchen
45894
Deutschland
Kontaktstelle(n): Referat 10 – Personal und Organisation, 10/4.2 – Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56
E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
NUTS-Code: DEA32

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.gelsenkirchen.de>
Adresse des Beschafferprofils: <http://ausschreibungen.gelsenkirchen.de>

I.2) Informationen zur gemeinsamen Beschaffung

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPsSatellite/notice/CXPSYDHYZQT/documents>
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Fassadensanierung – Heilig Kreuz Kirche, Bochumer Straße 115, 117 und 117a, Gelsenkirchen
Referenznummer der Bekanntmachung: 18-0347-00

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

45452000

II.1.3) Art des Auftrags

Baufauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Zur Umnutzung der endwidmeten Kirche in ein Veranstaltungszentrum und der leerstehenden Wohngebäude in Bürogebäude mit Gastronomie wird die Fassadensanierung ausgeschrieben.

Kirche:

Die Arbeiten im Bereich der Kirche beinhalten u. a. die Reinigung der Wandflächen mit dem JOS-Verfahren (ca. 3 500 m²), die Ersetzung von ca. 1 000 Steinen und die Neuverfugung (ca. 880 m).

Bürogebäude:

Die Arbeiten im Bereich des alten Wohngebäudes beinhalten u. a. die Reinigung der Wandflächen mit dem JOS-Verfahren (ca. 850 m²), die Ersetzung von ca. 400 Steinen und die Neuverfugung (ca. 210 m).

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert**II.1.6) Angaben zu den Losen**

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) Beschreibung**II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:****II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)****II.2.3) Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEA32

Hauptort der Ausführung:

Heilig Kreuz Kirche Bochumer

Straße 115, 117 und 117a

45886 Gelsenkirchen

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Das Bauvorhaben umfasst die Sanierung und die Umnutzung des Gebäudeensembles der Heilig Kreuz Kirche in Gelsenkirchen-Ückendorf. Das Umnutzungskonzept umfasst das ehemalige Kirchengebäude (Bochumer Straße 115), sowie die Gebäude Bochumer Straße 117 und 117a. Ferner ist der Neubau eines Magazingebäudes vorgesehen.

Die Bestandsgebäude wurden in den 1930er Jahren errichtet und stehen aufgrund ihrer herausragenden Architektur und baugeschichtlichen Bedeutung in allen Bereichen unter Denkmalschutz. Die Bewahrung und der Schutz der unter Denkmalschutz stehenden Bauteile, Flächen und Einbauteile ist oberstes Gebot während der Maßnahme.

Die Zufahrts- und Lagermöglichkeiten sind begrenzt und müssen grundsätzlich mit der Bauleitung besprochen werden. Im vorderen Bereich grenzt der Gebäudekomplex direkt an die sehr befahrene Bochumer Straße.

Diese wird zusätzlich mit Straßenbahnoberleitungen überspannt. Eine Zufahrt/Anlieferung besteht hier nur zu dem Vorplatz der ehem. Kirche. Im hinteren Bereich erfolgt die Zufahrt zum Gelände über die Wohnstraße Bergmannstrasse auf die westliche Seite der Kirche und über eine schmale Zufahrt über das abgesperrte Gelände einer Kindertagesstätte bis hin zum Neubau Magazin auf der östlichen Seite der Kirche.

Anlieferungen müssen so getaktet werden, dass zu keiner Zeit eine Behinderung für die Straßenbahn entsteht, Behinderungen für die Anwohner müssen minimiert werden. Lärm- und staubintensive Arbeiten sind außen unbedingt so zu minimieren, dass keine bis wenig Belästigungen für die Anwohner und die Kita entstehen.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien

Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

- II.2.7) **Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**
Beginn: 01/05/2019
Ende: 16/09/2019
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) **Angaben über Varianten/Alternativangebote**
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: ja
- II.2.11) **Angaben zu Optionen**
Optionen: nein
- II.2.12) **Angaben zu elektronischen Katalogen**
- II.2.13) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) **Zusätzliche Angaben**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) **Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.
- III.1.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
- III.1.3) **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**
- III.1.5) **Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen**
- III.2) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.2.2) **Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:**
Beabsichtigt der Bieter Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die Eignung der Nachunternehmer nachweisen. Fehlende Unterlagen/Erklärungen sind gemäß § 16a EU VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.
Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1 500 000 EUR für Personenschäden, 500 000 EUR für Sachschäden und 25 000 EUR für Vermögensschäden. In dem Fall, dass keine Versicherung in der geforderten Höhe vorliegt, ist eine Bestätigung einer Versicherung vorzulegen, die die Absicht bestätigt, im Auftragsfall eine Versicherung in der geforderten Höhe abzuschließen.
Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B.
- III.2.3) **Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal**

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) **Verfahrensart**
Offenes Verfahren
- IV.1.3) **Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem**
- IV.1.4) **Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs**
- IV.1.6) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2) Verwaltungsangaben**IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren****IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

Tag: 20/11/2018

Ortszeit: 14:00

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber**IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 21/01/2019

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 20/11/2018

Ortszeit: 14:00

Ort:

Stadt Gelsenkirchen

Referat 10 – Personal und Organisation

10/4.2 – Zentrale Vergabestelle

Rathaus Buer

Zimmer 59

Goldbergstraße 12

45894 Gelsenkirchen

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.

Abschnitt VI: Weitere Angaben**VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**VI.3) Zusätzliche Angaben:**

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYZQT

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Westfalen, bei der Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9

Münster

48147

Deutschland

Telefon: +49 251 / 411-3607

E-Mail: vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de

Fax: +49 251 / 411-2165

Internet-Adresse: www.bezreg-muenster.nrw.de

VI.4.2) **Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren**

VI.4.3) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

VI.4.4) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9

Münster

48147

Deutschland

Telefon: +49 251 / 411-3607

E-Mail: vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de

Fax: +49 251 / 411-2165

Internet-Adresse: www.bezreg-muenster.nrw.de

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

12/10/2018

Auftragsbekanntmachung

Bauftrag

Legal Basis:

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) **Name und Adressen**

Stadt Gelsenkirchen

Goldbergstraße 12

Gelsenkirchen

45894

Deutschland

Kontaktstelle(n): Referat 10 - Personal und Organisation, 10/4.2 - Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56

E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de

NUTS-Code: DEA32

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.gelsenkirchen.de>

Adresse des Beschafferprofils: <http://ausschreibungen.gelsenkirchen.de>

I.2) **Informationen zur gemeinsamen Beschaffung**

I.3) **Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYZPV/documents>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) **Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) **Umfang der Beschaffung**

II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten, Klempnerarbeiten - Heilig Kreuz Kirche, Bochumer Straße 115, 117 und 117a, Gelsenkirchen

Referenznummer der Bekanntmachung: 18-0353-00

II.1.2) **CPV-Code Hauptteil**

45261210

II.1.3) **Art des Auftrags**

Bauftrag

II.1.4) **Kurze Beschreibung:**

Zur Umnutzung der endwidmeten Kirche in ein Veranstaltungszentrum und der leerstehenden Wohngebäude in Bürogebäude mit Gastronomie und Erstellung des Neubaus eines Magazingebäudes werden Dachdeckerarbeiten ausgeschrieben.

Neubau Magazin:

Die Arbeiten im Bereich des Magazins beinhalten die Dachdämm- und abdichtungsarbeiten (180 m²) sowie Bodenisolierungsarbeiten (180 m²).

Kirche:

Die Arbeiten im Bereich der Kirchendächer beinhalten u.a. den Abbruch alter Abdichtungen und Korkdämmung (ca. 580 m²) sowie des Gefälleestrichs (ca. 410 m²). Ferner ist u.a. der neue Dachaufbau einschl. Dämmung, Abdichtungen und diverse Kupferarbeiten Gegenstand dieser Ausschreibung (ca. 580 m²).

Bürogebäude:

Die Arbeiten im Bereich der Bürogebäudedächer beinhalten u.a. den Abbruch alter Abdichtungen (ca. 320 m²) sowie des Gefälleestrichs (ca. 250 m²). Ferner ist u.a. der neue Dachaufbau einschl. Dämmung und Abdichtungen Gegenstand dieser Ausschreibung (ca. 350 m²).

II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**

II.1.6) **Angaben zu den Losen**

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) **Beschreibung**

II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**

45261300

II.2.3) **Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEA32

Hauptort der Ausführung:

Heilig Kreuz Kirche Bochumer Straße 115, 117 und 117a 45886 Gelsenkirchen

II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Das Bauvorhaben umfasst die Sanierung und die Umnutzung des Gebäudeensembles der Heilig Kreuz Kirche in Gelsenkirchen-Ückendorf. Das Umnutzungskonzept umfasst das ehemalige Kirchengebäude (Bochumer Straße 115), sowie die Gebäude Bochumer Straße 117 und 117a. Ferner ist der Neubau eines Magazingebäudes vorgesehen.

Die Bestandsgebäude wurden in den 1930er Jahren errichtet und stehen aufgrund ihrer herausragenden Architektur und baugeschichtlichen Bedeutung in allen Bereichen unter Denkmalschutz. Die Bewahrung und der Schutz der unter Denkmalschutz stehenden Bauteile, Flächen und Einbauteile ist oberstes Gebot während der Maßnahme.

Die Zufahrts- und Lagermöglichkeiten sind begrenzt und müssen grundsätzlich mit der Bauleitung besprochen werden. Im vorderen Bereich grenzt der Gebäudekomplex direkt an die sehr befahrene Bochumer Straße. Diese wird zusätzlich mit Straßenbahnoberleitungen überspannt. Eine Zufahrt/Anlieferung besteht hier nur zu dem Vorplatz der ehem. Kirche. Im hinteren Bereich erfolgt die Zufahrt zum Gelände über die Wohnstraße Bergmannstrasse auf die westliche Seite der Kirche und über eine schmale Zufahrt über das abgesperrte Gelände einer Kindertagesstätte (Kita) bis hin zum Neubau Magazin auf der östlichen Seite der Kirche. Anlieferungen müssen so getaktet werden, dass zu keiner Zeit eine Behinderung für die Straßenbahn entsteht, Behinderungen für die Anwohner müssen minimiert werden. Lärm- und staubintensive Arbeiten sind außen unbedingt so zu minimieren, dass keine bis wenig Belästigungen für die Anwohner und die Kita entstehen.

II.2.5) **Zuschlagskriterien**

Die nachstehenden Kriterien

Preis

II.2.6) **Geschätzter Wert**

II.2.7) **Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**

Beginn: 11/03/2019

Ende: 17/06/2019

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) **Angaben über Varianten/Alternativangebote**

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: ja

II.2.11) **Angaben zu Optionen**

Optionen: nein

II.2.12) **Angaben zu elektronischen Katalogen**

II.2.13) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: ja

Projektnummer oder -referenz:

Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE 2014-2020) "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"

II.2.14) **Zusätzliche Angaben**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Teilnahmebedingungen**

III.1.1) **Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

III.1.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

III.1.3) **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Nachweis der Sachkunde nach TRGS 519, 521 und 551

Erweiterter Nachweis der Sachkunde nach TRGS 519, Anlage 3

Nachweis über den ständigen Umgang und die Entsorgung mit/von Gefahrenstoffen (KMF, PCB, PAK) in Form von Referenzobjekten und ggf. Schulungszertifikaten

III.1.5) **Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen**

III.2) **Bedingungen für den Auftrag**

III.2.2) **Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:**

Beabsichtigt der Bieter Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die Eignung der Nachunternehmer nachweisen. Fehlende Unterlagen/Erklärungen sind gemäß § 16a EU VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000 EUR für Personenschäden, 500.000 EUR für Sachschäden und 25.000 EUR für Vermögensschäden. In dem Fall, dass keine Versicherung in der geforderten Höhe vorliegt, ist eine Bestätigung einer Versicherung vorzulegen, die die Absicht bestätigt, im Auftragsfall eine Versicherung in der geforderten Höhe abzuschließen.

Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B.

III.2.3) **Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal**

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) **Verfahrensart**

Offenes Verfahren

IV.1.3) **Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem**

IV.1.4) **Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs**

IV.1.6) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.1.8) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) **Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren**

IV.2.2) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

Tag: 27/11/2018

Ortszeit: 14:00

IV.2.3) **Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber**

IV.2.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**

Deutsch

IV.2.6) **Bindefrist des Angebots**

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 26/01/2019

IV.2.7) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Tag: 27/11/2018

Ortszeit: 14:00

Ort:

Stadt Gelsenkirchen

Referat 10 - Personal und Organisation

10/4.2 - Zentrale Vergabestelle

Rathaus Buer

Zimmer 59

Goldbergstraße 12

45894 Gelsenkirchen

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Die Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung beträgt 5 % der Auftragssumme. Sie wird in Teilbeträgen von den Zahlungen einbehalten (10 % der jeweiligen Zahlung bis 5 % der Auftragssumme erreicht sind).

Die Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme.

Die Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 2, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Nebenangebote müssen als Mindestanforderung, sofern in den Vergabeunterlagen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a EU VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist in das Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Rechtzeitig, schriftlich beantragte Auskünfte über die Vergabeunterlagen werden bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist über die Download-Plattform, erteilt.

Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Als Grundlage für das Angebot gilt das in der letzten Fassung eingestellte Leistungsverzeichnis.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabepattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Nicht angemeldete / freigeschaltete Bieter müssen daher regelmäßig die Vergabepattform auf Änderungen überprüfen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte Umschlagaufkleber ist zu verwenden und zusätzlich zum Adressfeld auf den Angebotsumschlag aufzukleben!

Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Vergabeverfahren, bei denen die Vergabeunterlagen zum Download auf der Vergabepattform eingestellt sind, stellt der Auftraggeber die Ergebnisse der Angebotseröffnung elektronisch über die Vergabepattform zur Verfügung.

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt

ist,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,

- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,

- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,

- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,

- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,

- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt, (inkl. Angabe der Bankverbindung
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYZPV

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Westfalen, bei der Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9

Münster

48147

Deutschland

Telefon: +49 251 / 411-3607

E-Mail: vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de

Fax: +49 251 / 411-2165

Internet-Adresse: www.bezreg-muenster.nrw.de

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen sind ebenfalls bei der Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster erhältlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beanstandungen im Hinblick auf das Vergabeverfahren die Bieter Verstöße gegen Vergabevorschriften, die sie erkannt haben, gegenüber der Vergabestelle innerhalb von 10 Kalendertage zu rügen haben und weiterhin Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, von den Bietern spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle zu rügen sind (§ 160 Abs. 3 Nr. 1-3 GWB), damit die Bieter für den Fall, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer anstreben können.

Ergeht eine Mitteilung des Auftraggebers, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, kann der Bieter wegen Nichtbeachtung der Vergabevorschriften ein Nachprüfungsverfahren nur innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang vor der Vergabekammer beantragen. Nach Ablauf der Frist ist der Antrag unzulässig (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

Nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers über die beabsichtigte Vergabe (gem. § 134 Abs. 1 GWB) muss ein Nachprüfungsverfahren spätestens innerhalb von 15 Kalendertage beantragt werden. Bei Übermittlung der Mitteilung auf elektronischem Weg verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage (§ 134 Abs. 2 GWB).

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9

Münster

48147

Deutschland

Telefon: +49 251 / 411-3607

E-Mail: vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de

Fax: +49 251 / 411-2165

Internet-Adresse: www.bezreg-muenster.nrw.de

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
17/10/2018

Auftragsbekanntmachung

Vergabe-Nr.: [ÖA - 43.569](#)
Bezeichnung des Verfahrens: [Lieferung von 494 Netbooks](#)

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

[Stadt Gelsenkirchen](#)

Postanschrift

[Wildenbruchplatz 7, 45888 Gelsenkirchen](#)

Kontaktstelle

[Zentrale Beschaffungsstelle](#)

Zu Händen von

[Frau Faber](#)

Telefon-Nummer

[+49 209169-2531](#)

Telefax-Nummer

[+49 209169-3530](#)

E-Mail-Adresse

zentrale.dienste@gelsenkirchen.de

URL

www.gelsenkirchen.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

☒ wie Ziffer 2

☐ Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

☒ wie Ziffer 2

☐ Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

5. Form der Angebote

Zugelassen ist die Abgabe

☐ elektronischer Angebote ausschließlich unter www.evergabe.nrw.de

☒ der Angebote in Schriftform

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

[Lieferung von 494 Netbooks inkl. Zubehör sowie den dazugehörigen Dienstleistungen lt. Leistungsbeschreibung.](#)

Erfüllungsort

- Stadt Gelsenkirchen, Wildenbruchplatz 7, 45888 Gelsenkirchen
Ergänzende/Abweichende Angaben zum Erfüllungsort
Diverse Standorte/Schulen im Stadtgebiet von Gelsenkirchen.
7. **ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**
Der Auftrag wird nicht in Lose aufgeteilt.
8. **ggf. Zulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
9. **etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
10. **Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**
- ☒ Adresse zum elektronischen Abruf:
<https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYZP9/documents>
Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen
- ☐ Anschrift der Stelle
- ☐ wie Ziffer 2
- ☐ Bezeichnung
- Postanschrift
- Telefon-Nummer
- Telefax-Nummer
- E-Mail-Adresse
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- ☐ Etwaige zusätzliche Angaben über die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und der Zugriffsmöglichkeit auf die Vergabeunterlagen:
11. **Ablauf der Angebotsfrist**
12.11.2018 23:59 Uhr
12. **Ablauf der Bindefrist**
12.12.2018
13. **Höhe geforderter Sicherheitsleistungen**
14. **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**
Es gelten die den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen.

15. Angabe der Eignungskriterien und der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zur Beurteilung der Eignung

Eignungskriterien zur

☒ Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Unterschiedene Eigenerklärung gemäß §§ 31 und 33 UVgO sowie § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW.

☒ wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit.

Unterschiedene Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezogen auf die ausgeschriebene Leistung, die Gegenstand der Vergabe ist, in den letzten zwei Geschäftsjahren.

☒ technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.

Unterschiedene Eigenerklärung mit Angaben zu möglichst drei Referenzen der letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre sowie den gerundeten Wert des Auftrages.

☒ Sonstige

Unterschiedene Eigenerklärung über den Einsatz möglicher Unterauftragnehmer.

Ausgefülltes Formblatt Verpflichtungserklärung von Unterauftragnehmern (sofern zutreffend).

Ausgefülltes Formular zur Bietergemeinschaft (sofern zutreffend).

16. Angabe der Zuschlagskriterien

siehe Vergabeunterlagen

17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

18. Sonstiges

Die Zulassungsfrist für die Beantwortung von Bieterfragen endet am 05.11.2018.

Enthalten Angebote bei der Abgabe die Angaben/Nachweise gemäß Zif. 15 nicht, so können diese bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist nachgefordert werden. Bieter, die bis Ablauf der Nachfrist die vorgenannten Angaben nicht nachgereicht haben, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Enthalten die Vertrags- und Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten und/oder Fehler, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen. Hinweise sind zu richten an:

Stadt Gelsenkirchen
Referat Personal und Organisation
Abteilung Zentrale Dienste
Zentrale Beschaffungsstelle
45875 Gelsenkirchen
E-Mail: zentrale.dienste@gelsenkirchen.de
Fax: +49 209-169 3530

Zweckdienlicherweise ist das Kommunikationstool des Vergabemarktplatzes metropole.ruhr zu verwenden.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYZP9

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheid vom
Aktenzeichen:

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45888 Gelsenkirchen, Zimmer 1.10, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 17. Oktober 2018

I. A. Klöckner

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice -, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 16. Oktober 2018

I. A. Klöckner

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice -, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 16. Oktober 2018

I. A. Klöckner

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice -, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 16. Oktober 2018

I. A. Klöckner

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
 Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice -, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 16. Oktober 2018

I. A. Klöckner

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 70. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.